

§ 3a

Steuerbefreiung bestimmter Zinsen

aufgehoben durch StÄndG 1992 v. 25. 2. 1992 (BGBl. I, 297; BStBl. I, 146)

(1) Steuerfrei sind

1. *Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen Pfandbriefen und Kommunalverschreibungen, wenn die Erlöse aus diesen Wertpapieren mindestens zu 90 vom Hundert zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt sind;*
 2. *Zinsen aus*
 - a) *festverzinslichen Schuldverschreibungen des Bundes und aus Schatzanweisungen des Bundes mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren,*
 - b) *festverzinslichen Schuldverschreibungen der Länder und aus Schatzanweisungen der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren, wenn der Ausschuß für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 – Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) festgestellt hat, daß die vorgesehenen Ausgabebedingungen das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht stören;*
 3. ¹*Zinsen aus vor dem 1. April 1952 – in Berlin (West) vor dem 27. Juni 1952 – im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (ausgenommen Namensschuldverschreibungen) und aus festverzinslichen Wertpapieren, die in der Zeit nach dem 31. März 1952 – in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 – bis zum 17. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegeben und nach dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) genehmigt worden sind: Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf Zinsen aus vor dem 21. Juni 1948 – in Berlin (West) vor dem 25. Juni 1948 – außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und von Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren*
 - a) *von Geldinstituten, die nach § 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger Nr. 83 vom 13. September 1949) bis zum 17. Dezember 1952 als verlagert anerkannt worden sind oder vor dem 21. Juni 1948 ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder vor dem 25. Juni 1948 nach Berlin (West) verlegt haben,*
 - b) *von anderen Unternehmen, die ihren Sitz in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlegt haben und auf deren Emissionen § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 649), – in Berlin (West) § 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt, für Groß-Berlin Teil I S. 346) – anzuwenden ist.*
- ³*Die Steuerfreiheit gilt nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 – im Saarland nach dem 19. November 1947 und in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 – ausgegeben worden sind, und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und*

Gewinnobligationen. ⁴ Sie gilt jedoch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen (ausgenommen Wandelanleihen und Gewinnobligationen), soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 vom Hundert ermäßigt worden ist;

4. ¹ Zinsen aus nach dem 31. März 1952 – in Berlin (West) nach dem 26. Juni 1952 – im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, wenn der Verwendungszweck des Erlöses nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 – Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. ² Eine Anerkennung darf nur erfolgen, wenn eine Ausgabe für den vorgesehenen Verwendungszweck zu den üblichen Bedingungen am Kapitalmarkt nicht möglich ist und wenn der Kapitalverkehrsausschuß festgestellt hat, daß durch die Ausgabe das Kurs- und Zinsgefüge am Kapitalmarkt nicht gestört wird.
 - (2) Eine Anleihe gilt im Sinne des Absatzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist.
 - (3) Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den in Absatz 1 bezeichneten Anleihen wird durch eine Änderung des Ausgabekurses der Anleihe nicht berührt, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Änderung genehmigt hat.
 - (4) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.

Autor und Mitherausgeber:
Prof. Dr. Hans-Joachim **Kanzler**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu § 3 a		b) Bedeutung der Aufhebung des § 3 a	4
1. Überblick zu § 3 a	1	c) Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung des § 3 a	5
2. Rechtentwicklung des § 3 a	2		
3. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 3 a und seiner Aufhebung		II. Gegenstand der Steuerbefreiung	
a) Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 3 a	3	1. Steuerfreiheit für Zinsen	6
		2. Die begünstigten Wertpapiere	7

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 3 a

Schrifttum bis 1991: GRIEGER, Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes (1. KFG), DSfZ (A) 1952, 385ff.; STEINBERG, Fragen zum Kapitalmarktförderungsgesetz, BB 1953, 825; KUFFNER, Steuerliche Behandlung der Stückzinsen bei nach dem Kapitalmarktförderungsgesetz begünstigten Wertpapieren, DB 1954, 266ff.; o.V., Sind Zinsen aus Rentenausgleichsforderungen nach § 3 a EStG steuerfrei, DB 1954, 588; o.V., Können Zinsen aus Namenspfandbriefen, die zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus bestimmt sind, nach § 3 a Ziff. 1 EStG steuerfrei sein?, DB 1954, 989; r.J., Steuerliche Auswirkung bei Änderung des Ausgabekurses von Anleihen, FR 1954, 165; o.V., Kapital-

marktförderung: Sind die Zinsen aus Sammelablösungsanleihen steuerfrei?, DB 1955, 299; o.V., Steuerfreiheit der Zinsen aus Auslandsschuldverschreibungen nach dem Londoner Schuldenabkommen, DB 1955, 1002; TJ., Steuerliche Behandlung der Stückzinsen und der Minusstückzinsen, FR 1955, 172; TJ., Steuerpflicht der Zinsen, die für den Zeitraum zwischen Auslosung und Einlösung eines festverzinslichen Wertpapiers gezahlt werden, FR 1955, 429; HILLERT, Einkommensteuerliche Behandlung von Minusstückzinsen, BB 1956, 519; TH., Steuerfreiheit von Zinsen nach § 3 a EStG und Verlustausgleich bzw. Verlustabzug, DB 1956, 927; EL., Steuerbefreite Zinsen und Behandlung von Organschaften, DB 1959, 1301; TEICHNER, Besteuerung der nach § 3 a EStG steuerfreien Zinsen im Wege der Nachversteuerung gemäß § 10a Abs. 2 Satz 1 EStG?, DStR 1964, 537; EHLERS, Einkommensteuerbefreiung von Zinsen, BB 1965, 491ff.; KEIF, Steuerfreiheit aufgestockter Zinsen für Reichsmark-Schuldverschreibungen von Geldinstituten, StuW 1966, 566; EN., Verdeckte Gewinnausschüttung und steuerfreie Zinsen, DB 1967, 317; BREZING, Die Behandlung steuerfreier Einnahmen (Einkünfte) einer Kapitalgesellschaft nach der Körperschaftsteuerreform – Die gegenwärtige Regelung ist verfassungswidrig, AG 1979, 244; KESSLER, Plädoyer gegen die Aufhebung des § 3 a EStG, DB 1984, 1111; o.V., Zur Abschaffung der Steuerfreiheit von Zinsen im Sinne des § 3 a EStG, FR 1991, 714.

Schrifttum ab 1992: EHRENFORTH, Der Sozialpfandbrief, BB 1992, 900; SCHMID, Verfassungsrechtliche Aspekte der Aufhebung des § 3 a EStG durch das Steueränderungsgesetz 1992, DStR 1992, 805; MEILICKE/HEIDEL, Die verfassungs- und zivilrechtliche Beurteilung der Aufhebung der Steuerfreiheit der Sozialpfandbriefzinsen, DB 1993, 313; HOCKER, Ist die Streichung der Steuerfreiheit von Sozialpfandbriefen verfassungswidrig? Kreditwesen 1993, 385; TURIAX, Sozialpfandbriefe – Aufhebung der Steuerfreiheit verstößt gegen Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz, BB 1993, 843; SCHÖNE, Verlust der Steuerbefreiung für Sozialpfandbriefzinsen – ein Wegfall der Geschäftsgrundlage? WM 1993, 2145; ALISCH, Wegfall der Steuerfreiheit für Sozialpfandbriefe – Zumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages für Pfandbriefinhaber, EWiR 1994, 983; ISENSEE, Vertrauensschutz für Steuervorteile – Ein Folgeproblem der Wirtschaftslenkung durch Steuer am Beispiel des § 3 a EStG, in: FS F. Klein, Köln 1994, 611; EMMERICH, Rechtsprechungsübersicht Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Streichung einer Steuervergünstigung, JuS 1995, 835; SCHÖNE, Wegfall der Steuerbefreiung für Zinsen bei Sozialpfandbriefen ohne Endfälligkeit, EWiR 1995, 461; BEYER, Aufhebung der Steuerfreiheit für Sozialpfandbriefe – Anmerkungen zum Urteil des OLG Köln vom 28. 12. 1994, DB 1995, 1062; WITZORREK, Kein Kündigungsrecht wegen Wegfalls der Steuerbefreiung der Zinserträge aus Sozialpfandbriefen, EWiR 1997, 391; KANZLER, Auch steuerliche Subventionen sind sterblich, Anm. zu BVerfG v. 5. 2. 2002, 2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1020.

1. Überblick zu § 3 a

1

Abs. 1: Die Vorschrift stellte die in Abs. 1 Nr. 1–4 abschließend aufgezählten festverzinslichen Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen stfrei. Dabei handelte es sich um

- Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Nr. 1),
- festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes und der Länder mit mindestens dreijähriger Laufzeit (Nr. 2),
- sonstige festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 3),
- festverzinsliche Wertpapiere bei besonders förderungswürdigem Verwendungszweck (Nr. 4).

Abs. 2 regelte, daß eine Anleihe iSd. Abs. 1 als ausgegeben galt, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden war.

Abs. 3 erstreckte die StFreiheit auf bestimmte Fälle der Änderung des Ausgabekurses der Anleihe.

Abs. 4 beschränkte die StBefreiung auf Anleihen, die vor dem 1. 1. 1955 ausgegeben worden waren.

2. 2. Rechtsentwicklung des § 3 a

I. KapMarktFördG v. 15. 12. 1952 (BGBl. I, 793; BStBl. I, 985): § 3 a wurde in das EStG 1951 eingefügt (s. Dok. 1 Anm. 204). Die StBefreiung galt für nach dem 31. 12. 1952 fällig gewordene Zinsen (Art. 4 Abs. 1 KapMarktFördG).

StNG v. 16. 12. 1954 (BGBl. I, 373; BStBl. I, 575): Die StBefreiung wurde beschränkt auf Zinsen der unter Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 entfallenden Anleihen, die vor dem 1. 1. 1955 ausgegeben worden waren (Abs. 4). Abs. 2 und 3 wurden eingefügt.

Ges. v. 30. 6. 1959 über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (BGBl. I, 339; BStBl. I, 277): Die Begünstigung wurde auf das Saarland ausgedehnt.

EStG 1977 v. 5. 12. 1977 (BGBl. I, 2365; BStBl. I, 624): In Abs. 1 Nr. 3b wurde die Neufassung des WertpapierbereinigungsG v. 2. 3. 1974 (BGBl. I, 469) berücksichtigt. Seitdem galt die Vorschrift unverändert.

StÄndG 1992 v. 25. 2. 1992 (BGBl. I, 297; BStBl. I, 146): § 3 a wurde mit Wirkung ab VZ 1992 (§ 52 Abs. 1) aufgehoben. Diese Aufhebung ist nicht verfassungswidrig (BVerfG v. 5. 2. 2002 2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1011; s. auch Anm. 5).

3. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 3 a und seiner Aufhebung

3 a) Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 3 a

Bedeutung des § 3 a: Die Vorschrift führte zu einer objektiven StBefreiung der Zinsen aus den in Abs. 1 Nr. 1–4 genannten Wertpapieren (Sozialpfandbriefen). Es handelte sich um eine wirtschaftslenkende Norm (Sozialzwecknorm), denn Ziel des KapMarktFördG war es, den Markt der festverzinslichen Wertpapiere zu aktivieren (vgl. BTDrucks. Nr. 3596 v. 10. 7. 1952; ferner GRIEGER, DStZ 1952, 385). Diesem Ziel wurde der Grundsatz einer gleichmäßig progressiven Besteuerung aller Einkünfte untergeordnet. Die Vorschrift bewirkte im übrigen eine Komplizierung des EStRechts und eine Hemmung der freien Entwicklung des Kapitalmarkts (glA BLÜMICH/EHMCKE, § 3 a Rn. 3).

Dem KapMarktFördG lag die Überlegung zugrunde, daß die Bereitschaft zur langfristigen Anlage von Kapital durch besondere, den Kapitalertrag steigernde Anreize gefördert werden müsse, jedoch der naheliegende Weg, den Zins sich frei entwickeln zu lassen, nicht beschränkt werden könne. Eine Verteuerung des erstgestellten Hypothekenkredits hätte eine Verteuerung des sozialen Wohnungsbaus nach sich gezogen, die nur durch Erhöhung der Richtsatzmieten bzw. durch erhöhte Zuschüsse des Staats in den sozialen Wohnungsbau hätte ausgeglichen werden können. Die Verzinsung des Sozialpfandbriefs von 5–5,5 vH sollte daher den Maßstab für die Nettoverzinsung aller anderen festverzinslichen Wertpapiere abgeben (Berechnungsbeispiele: s. MAHN, DB 1953, 154). Vgl. BFH v. 28. 1. 1958 I 15/57 U, BStBl. III, 115: „Wirtschaftlich und sachlich handelt es sich um kapitalmarktpolitische Maßnahmen. Durch den Verzicht auf die Besteuerung der Zinsen sollte aus Steuermitteln verdeckt ein Zuschuß gewährt werden; um für die Sozialpfandbriefe, deren Ausgabe zur Finanzierung staatspolitisch dringender Ausgaben geboten war, zu einem marktgerechten Zins zu kommen. Der Gesetzgeber wollte den Besitzern der Pfandbriefe durch Steuerverzicht einen Mindestnettozins garantieren, ohne den nach den Verhältnissen am Kapitalmarkt die Ausgabe der Pfandbriefe nicht möglich wäre.“

Die Verfassungsmäßigkeit des § 3 a ist nie ernsthaft bezweifelt worden. Zumindest bei Schaffung der Vorschrift und in den ersten Jahren ihrer Geltung rechtfertigte uE der wirtschaftliche (kapitalmarktpolitische) Zweck der Vorschrift die Bevorzugung eines Teils der Kapitalanleger. Als wirtschaftslenkende

Norm war § 3a nicht unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten zu beurteilen (TIPKE/LANG, StRecht, 17. Aufl. 2002, 94) und hätte daher nur in seiner progressionsentlastenden Wirkung problematisch sein können (Einf. ESt. Anm. 57). Nachdem der Lenkungszweck der StBefreiung für Zinsen aus Sozialpfandbriefen entfallen oder erfüllt war, hätte die Weitergewährung der StVergünstigung das Übermaßverbot verletzt (TIPKE/LANG aaO, 720); die Vergünstigung war daher aufzuheben, ohne daß das der Aufhebungsakt selbst das Übermaßverbot verletzen könnte (KANZLER, FR 2002, 1020).

b) Bedeutung der Aufhebung des § 3a

4

Gesetzsystematische Bedeutung: Die Aufhebung der Vorschrift ist eine der Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen, die als Nebenziel im Entw. des StÄndG 1992 angeführt werden und durch die eine gleichmäßigere und gerechtere Besteuerung erreicht werden soll (BTDrucks. 12/1108, 36). Als Begründung für die Aufhebung des § 3a wird im Entw. des StÄndG 1992 angeführt, fast 40 Jahre nach der Erstausgabe der festverzinslichen Wertpapiere halte die BReg. die StFreiheit der Zinsen nicht mehr für gerechtfertigt (BTDrucks. 12/1108, 52). Wegen der kaum zu erwartenden Mehreinnahmen (s.u. „Fiskalische Bedeutung“) wird die Abschaffung des § 3a auch vom FinAussch. des BT mit steuersystematischen Erwägungen begründet: Diese Maßnahme sei aus ordnungspolitischen Gründen zu empfehlen, damit ein Signal dafür gesetzt werde, daß solche Wertpapiere nicht wieder ausgegeben werden sollten (BTDrucks. 12/1506, 321). Kritisch dazu SCHMID, DSStR 1992, 806.

Fiskalische Bedeutung: Nach der Begründung zum Entw. des StÄndG 1992 führt die Aufhebung des § 3a zu einmaligen Mindereinnahmen durch Wertberichtigungen (für die in einem Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapiere) von ca. 450 Mio. DM (BTDrucks. 12/1108, 48 zu Fn. 4). Nach aA ist von einem „Wertberichtigungsbedarf“ von ca. 915 Mio. DM und einem Steuerausfall von 510 Mio. DM auszugehen (o.V., FR 1991, 715), während für das Jahr 1984 noch ein „Wertberichtigungsbedarf“ zwischen 1,1 und 1,6 Mrd. DM befürchtet worden war (vgl. KESSLER, DB 1984, 1113). Dem stehen Steuermehreinnahmen von jeweils 100 Mio. DM in den Jahren 1994 und 1993, jeweils 120 Mio. DM in den Jahren 1994 und 1995 und nicht ausgewiesene Mehreinnahmen (geschätzte 95 Mio. DM jährlich nach o.V., FR 1991, 715) in den Jahren nach 1995 gegenüber. Zu diesem Saldierungseffekt s. auch KESSLER, DB 1984, 1113 und o.V., FR 1991, 715. Allerdings sieht der FinAussch. des BT die aufgrund von Wertberichtigungen zu erwartenden Steuerausfälle in der genannten Höhe nicht als sicher an (BTDrucks. 12/1506, 321).

Wirtschaftliche Bedeutung für den Steuerpflichtigen: Die StPflicht der Zinsen belastet die Inhaber der entsprechenden Wertpapiere nicht nur im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage, sondern nach Meinung im Schrifttum auch gegenüber den Inhabern von Wertpapieren mit tarifbesteuerten Zinsen, die im allgemeinen eine höhere Verzinsung oder einen geringeren Kurs der Wertpapiere genießen (KESSLER, DB 1984, 1112; o.V., FR 1991, 714f.; SCHMID, DSStR 1992, 807ff.).

Zivilrechtlich haben die Stpfl. gegenüber den Emittenten mit unterschiedlichem Erfolg den Wegfall der Geschäftsgrundlage geltend gemacht: So entschied das OLG Köln, daß der Inhaber von (für ihn unkündbaren) Sozialpfandbriefen ohne Endfälligkeit die vorzeitige Rücknahme dieser Briefe durch die emittierende Hypothekenbank zum Nominalwert verlangen könne, weil die StFreiheit der Sozialpfandbriefzinsen eine wesentliche Grundlage für den Erwerb der Papiere

gewesen sei und das das Risiko einer Aufhebung der StBefreiung nicht ausschließlich dem Pfandbriefinhaber zugewiesen werden könne (OLG Köln v. 28. 12. 1994, DB 1995, 421; JuS 1995, 835); aA OLG München (v. 22. 1. 1997, DB 1997, 1072; NJW-RR 1999, 557), das den Wegfall der StBefreiung der Risikosphäre des Erwerbers zuweist und damit eine Vertragsanpassung ablehnt.

Für das OLG München ist die Geschäftsgrundlage nicht entfallen, obwohl die StBefreiung der Zinserträge erkennbar eine wesentliche Grundlage für den Erwerb der Sozialpfandbriefe gewesen sei: zum einen sei die vorzeitige Aufhebung dieser StBefreiung vorhersehbar gewesen und zudem sei es dem Anleger aufgrund des spekulativen Elements einer solch langfristigen Kapitalanlage zumutbar, bis zur Endfälligkeit eine geschmälernte Rendite hinzunehmen (s. auch KANZLER, FR 2002, 1020).

5 c) Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung des § 3a

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung des § 3a stellt sich unter den Gesichtspunkten der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG), der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) und den aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätzen des Vertrauensschutzes.

Eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) liegt nicht vor. Das Eigentumsgrundrecht ist weder durch die steuerungsbedingten Kursverluste noch durch die Zinsbesteuerung selbst verletzt. Zum einen wirkt die Zinsbesteuerung nicht erdrosselnd (BVerfG v. 19. 12. 1978 1 BvR 335, 427, 811/76, BStBl. II 1979, 308 [321]; v. 5. 2. 2002 2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1011 [1014]; s. auch Inf. ESt. Anm. 548); zum anderen ist die bis zur Aufhebung der StBefreiung gewährte Steuerverschonung keine durch Einsatz von Arbeit und Kapital erworbene Rechtsposition, die von der Eigentumsgarantie erfaßt würde (BVerfG v. 5. 2. 2002 2 BvR 305, 348/93 aaO; aA EHRENFORTH, BB 1992, 901f., der von einer unzulässigen, jedenfalls nicht entschädigungslos hinzunehmenden Enteignung ausgeht).

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes sind nicht verletzt. Die Aufhebung des § 3a führt nicht zu einer echten Rückwirkung bzw. einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen. Obwohl während des VZ verkündet, handelt es sich nach der Rspr. des BVerfG lediglich um eine Neubestimmung einer bis zum Ablauf des VZ noch nicht eingetretenen Rechtsfolge (BVerfG v. 14. 5. 1986 2 BvL 2/83, BVerfGE 72, 200, BStBl. II 1986, 628).

► *Verhältnismäßigkeit*: Das BVerfG wertet die Aufhebung der StBefreiung als verhältnismäßigen Eingriff zur Erhöhung des Steueraufkommens, nachdem der Lenkungszweck der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus erreicht ist; danach dient der Abbau einer nicht mehr gerechtfertigten Steuersubvention der folgerichtigen Ausgestaltung der stgesetzl. Belastungsgründe und wird so auch im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich durch einen hinreichenden Legitimationsgrund getragen.

BVerfG v. 5. 2. 2002 (2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1011 [1015]), wonach auch der Vereinfachungszweck der Maßnahme und deren Signalwirkung von Bedeutung ist, weil zu der Zeit der Aufhebung der StBefreiung gerade eine Deutschland-Anleihe nach dem Modell der Sozialpfandbriefe diskutiert wurde.

► *Vertrauensschutz*: Die Aufhebung der StBefreiung hält sich noch im Rahmen einer verfassungsrechtlich zulässigen tatbestandlichen Rückanknüpfung (BVerfG v. 5. 2. 2002 2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1011 [1016]). Bei unbefristeten und über Jahrzehnte wirkenden StVergünstigungen kann der Stpfl. sich nicht darauf berufen, daß die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zu seinen Lasten verändert werden dürften (BVerfG aaO). Die Erwartung, das geltende Recht (ein-

schließlich der StBegünstigungen) werde fortbestehen, ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

BVerfG v. 29. 10. 1987 1 BvR 672/87, StRK EStG 1975 All. R. 39; DSZ/E 1987, 358; s. Einf. ESt. Anm. 521 mwN; aA KESSLER, DB 1984, 1114; EHRENFORTH, BB 1992, 900; SCHMID, DSrR 1992, 808. Zu Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot allgemein s. ausführlich Einf. ESt. Anm. 520–528.

Gleichbehandlungsgebot: Die Besteuerung der Zinsen nach Aufhebung des § 3a entspricht dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG (aA KESSLER, DB 1984, 1113 und o.V., FR 1991, 714). Soweit Stpfl. bei Wertpapieren iSd. § 3a mit einer niedrigeren Verzinsung vorliebnehmen mußten, stand ihnen nahezu 40 Jahre lang der Vorteil der StFreiheit zu.

So im Ergebnis auch BVerfG v. 5. 2. 2002 (2 BvR 305, 348/93, FR 2002, 1011 [1019]), das eine Verletzung des Gleichheitssatzes ablehnt, weil die Anwendung des Steuertarifs „im Gegensatz größere Gleichheit“ herstelle. Es sieht auch das strechtl. Gebot der Folgerichtigkeit in der Umsetzung einmal getroffener Belastungsentscheidungen gewahrt, weil es nicht widersprüchlich sei, „wenn die Steuersubvention nach Erreichen der steuerlichen Lenkungszwecke aufgehoben“ werde (BVerfG aaO). UE hätte die Beibehaltung der StBegünstigung auch nachdem der Lenkungszweck entfallen oder erfüllt ist, das Gleichheitsgebot, aber auch das Übermaßverbot verletzt (TIPKE/LANG, StRecht, 17. Aufl. 2002, § 19 Rn. 75 mwN). Die Vergünstigung ist dann aufzuheben, ohne daß das der Aufhebungsakt selbst das Übermaßverbot verletzen könnte. Dies aber prüft das BVerfG (aaO Rn. 60 der Entscheidungsgründe).

II. Gegenstand der Steuerbefreiung

1. Steuerfreiheit für Zinsen

6

Sachlicher Geltungsbereich: Gegenstand der StBefreiung waren Zinsen aus bestimmten, abschließend aufgezählten festverzinslichen Wertpapieren. Unter Zinsen war der Zins im technischen Sinne zu verstehen; zinsähnliche Vorteile gehörten nicht dazu (STEINBERG, DB 1954, 1008). Die StBefreiung galt erstmals für Zinsen, die nach dem 31. 12. 1952 fällig geworden waren (Art. 4 Abs. 1 Kap-MarktFördG) und nur für Zinsen aus Anleihen, die vor dem 1. 1. 1955 ausgegeben worden sind.

Persönlicher Geltungsbereich: Die StBefreiung kam den Inhabern der Wertpapiere ungeachtet der Art ihrer persönlichen StPflicht (unbeschr. und beschr. estpfl. Personen) zu. Sie galt für natürliche Personen wie für Körperschaften. Dem Stpfl. mußten die Zinseinnahmen stl. zuzurechnen sein.

Zur Zurechnung der Einkünfte beim Nießbrauch s. § 20 Anm. 50 ff. und bei Wertpapierpensions- und Kostgeschäften s. BFH v. 29. 11. 1982 GrS 1/81, BStBl. II 1983, 272 und ausführlich § 5 Anm. 1315–1325 mwN. Zur Zurechnung in Organschaftsfällen s. OFD Düss. v. 11. 5. 1960, BB 1960, 656 und in Fällen verdeckter Gewinnausschüttung s. o.V., DB 1967, 317.

2. Die begünstigten Wertpapiere

7

Zu den abschließend aufgezählten begünstigten Anlagen gehörten die folgenden Wertpapiere:

Zinsen aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (Abs. 1 Nr. 1): Voraussetzung der StFreiheit war, daß die Erlöse aus diesen Wertpapieren bestimmt waren zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus sowie der

durch ihn bestimmten Aufschließungskosten und Gemeinschaftseinrichtungen. Diese StBefreiung beschränkte sich auf im Geltungsbereich des GG und in Berlin (West) ausgegebene Wertpapiere. Nach Abs. 2 galt eine Anleihe als „ausgegeben“, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden war. Der Begriff „sozialer Wohnungsbau“ richtete sich nach § 1 WohnBG v. 25. 8. 1953 (BGBl. I, 1047) bzw. § 1 II. WohnBG v. 27. 6. 1956 (BGBl. I, 523; BStBl. I, 616). Im einzelnen dazu auch Abschn. 11 EStR 1955–1972. Zu den Begriffen „Aufschließungskosten“ und „Gemeinschaftseinrichtungen“ s. § 5 EStDV 1955–1965.

Zinsen aus Schuldverschreibungen von Bund und Ländern (Abs. 1 Nr. 2): Stfrei waren danach Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen und aus Schatzanweisungen des Bundes und der Länder mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren (zu Einzelheiten s. LITTMANN/BITZ/MEINCKE XIV. 1985 § 3a 15 ff.).

Der Begriff „festverzinsliche Schuldverschreibungen“ war weiter als derjenige der „festverzinslichen Wertpapiere“ (s. Abs. 1 Nr. 3); auch Zinsen aus Schuldbuchforderungen (Schuldverschreibungen, bei denen das Gläubigerrecht in ein Schuldbuch des Bundes oder in das Schuldbuch eines Landes eingetragen ist) waren stbefreit (§ 5 EStDV 1955–1965).

Zinsen aus sonstigen festverzinslichen Wertpapieren (Abs. 1 Nr. 3), mit Ausnahme bestimmter Industrieobligationen (Abs. 1 Nr. 3 Satz 3). Zu Einzelheiten s. BLÜMICH/FALK, 10. Aufl. 1971, § 3a Rn. 6.

Zinsen aus nach dem 31. 3. 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (Abs. 1 Nr. 4): Voraussetzung war, daß der Verwendungszweck des Erlöses der Wertpapiere durch RechtsVO als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Anerkennungen iSd. Abs. 1 Nr. 4 finden sich für 1953 in Anl. 3 EStR 1953 (BStBl. I 1954, 158) und für 1954 in Anl. 3a EStR 1954 (BStBl. I 1955, 149).